

# Satzung des Kanu Club Delphin Siegburg 1958 e. V.

## **§ 1 (Name des Vereins)**

Der Vereinsname lautet Kanu Club Delphin Siegburg 1958 e. V.

## **§ 2 (Sitz des Vereins)**

Der Vereinssitz ist Siegburg. Der Verein ist beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Zwecks des Vereins ist die Förderung des Kanusports und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Kanusports und anderer damit verwandter Sportarten, sowie die mit dem Sport verbundene Pflege der Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 4 (Vereinskennzeichen)**

Die Vereinsfarben sind blau und gelb. Als Vereinskennzeichen führt der Verein einen stilisierten Delphin.

## **§ 5 (Mittel des Vereins)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand für Tätigkeiten eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG gewähren. Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen steht dem Aufwendenden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu.

## **§ 6 (Auflösung des Vereins)**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit in geheimer Abstimmung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e. V. des Landessportbundes NRW.

## **§ 7 (Mitgliedschaft im Dachverband)**

Der Verein ist über den Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. an den Deutschen Kanu-Verband e. V. angeschlossen. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanweisungen dieses Verbandes unterworfen. Darüber hinaus ist der Kanu Club Delphin Siegburg 1958 e. V. Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

## **§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft im Kanu Club Delphin Siegburg 1958 e. V.)**

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Als ordentliches Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer die vollen bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Minderjährige oder sonst beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung hat den Vermerk zu enthalten, dass der Antragsteller sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten ausüben bzw. erfüllen darf.

Nicht volljährige Mitglieder haben mit dem Aufnahmeantrag einen schriftlichen Nachweis über die Befähigung als Schwimmer/in zu führen. Ohne einen solchen Nachweises dürfen diese Mitglieder am aktiven Kanusport nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten teilnehmen.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die jeweiligen Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem Antrag nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht.

Das jeweilige neue Mitglied ist bei der auf die durch den Vorstand beschlossene Aufnahme folgende Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzustellen.

Ehrenmitglieder/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit gewählt.

## **§ 9 (Mitgliedschaft)**

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können ihr Stimmrecht nur durch eine Person, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, ausüben. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn alle Verpflichtungen (z.B. Beitragszahlungen) gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Aktives und passives Wahlrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Jugend kann in der Jugendordnung abweichende Regelungen treffen.

Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird der Kanu Club Delphin Siegburg 1958 e.V. nicht verpflichtet.

Die Mitglieder haben die Gesetze, Vereinssatzung, -ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 10 (Verurteilung von Gewalt)**

Der Kanu Club Delphin Siegburg 1958 e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Eine Anwendung von Gewalt jeglicher Art kann mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Die entsprechende Vorgehensweise ist dem Handlungsleitfaden in der aktuellen Fassung zu entnehmen.

## **§ 11 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt muss 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Mit Ablauf des Geschäftsjahres endet dann auch die Mitgliedschaft.

Die Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen müssen bis spätestens zum Austrittstermin beglichen sein. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

Bei Austritt eines Jugendlichen aus dem Verein muss auf der Austrittserklärung die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern kann ausgeschlossen werden, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle gegeben sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Satzung des Vereins
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder dessen Belange
- c) Gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins oder gegen andere
- d) bei Anwendung von Gewalt gemäß § 10 der Satzung

Der Ausschluss wird wirksam, wenn eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit dafür stimmt. Dem jeweiligen Mitglied ist jedoch hinreichend Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Anschuldigungen zu äußern. Die Beweislast der Richtigkeit der Anschuldigung liegt bei den jeweiligen Antragstellern.

Der Vorstand ist verpflichtet das beschuldigte Mitglied mündlich zu ermahnen und hat das Recht, bis zur Einberufung einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung aus Gründen der Friedenssicherung die beschuldigte Person vorübergehend vom Vereinsleben auszuschließen, sofern dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, dass mit mehr drei Monaten mit dem Beitrag im Rückstand ist. Dazu hat der Vorstand das Mitglied vorher zu mahnen. Auf Antrag des Mitglieds kann die Mitgliedschaft nach Zahlung aller fälligen Beiträge fortgeführt werden.

Mit Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die vom Verein und seinen Dachverbänden ausgestellten Ausweise und Vereinseigentum, das sich im Besitz des Mitglieds befindet, sind vor Ende der Mitgliedschaft unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen. Gleichzeitig hat das ausscheidende Mitglied seine privaten Gegenstände unverzüglich vom Vereinsgelände auf seine Kosten zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum des Vereins über.

## **§ 12 (Beiträge)**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Veränderungen werden frühestens für das nächste Geschäftsjahr wirksam.

## **§ 13 (Die Vereinsorgane)**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

## **§ 14 (Die Mitgliederversammlung und deren Ablauf)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt grundsätzliche Angelegenheiten und gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Kanu Club Delphin Siegburg 1958 e. V. vor und nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen. Sie ist insbesondere zuständig für

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes einschl. eventuell erforderlicher Ergänzungswahlen sowie der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und die Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
- d. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder
- f. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden.

Wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks an den Vorstand richten, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden,

Zeit und Ort bestimmt in allen Fällen der Vorstand. Die Einberufung der Versammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die Versammlung soll nach Möglichkeit auf dem Vereinsgelände, zumindest aber in der Kreisstadt Siegburg stattfinden.

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geführt.

### **§ 15 (Der Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Kassenwart
- e) Jugendwart

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Eine Personalunion zwischen diesen Positionen ist nicht möglich.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, von denen immer einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein soll.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand den freien Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. Kommissarisch ernannte Vorstandsmitglieder sind nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Spricht die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aus, so endet die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds unverzüglich. Im Anschluss daran muss eine Neuwahl stattfinden.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt; die Mitgliederversammlung kann die Bestätigung verweigern, wenn in der Person des Jugendwarts erhebliche Bedenken vorliegen.

### **§ 16 (Die Aufgabenbereiche des Vorstandes)**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Für die verschiedenen Arbeitsbereiche kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder beauftragen. Die beauftragten Mitglieder berichten an den Vorstand. Sie werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Erstellung des Jahresvorschlages, der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) Bestellung von Mitgliedern für die oben beschriebenen Arbeitsbereiche
- f) Die Aufnahme von Mitgliedern
- g) Disziplinarbestrafungen

An Strafen können verhängt werden:

1. Verweis
2. Geldbußen bis 100 Euro
3. Verbot des Kanufahrens unter den Vereinsfarben bis zu einem halben Jahr
4. Verbot des Betretens des Vereinsgeländes und der Benutzung vereinseigener Sportgeräte bis zu einem halben Jahr

Jede Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem jeweiligen Mitglied hinreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen die Disziplinarmaßnahme steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Über diesen Einspruch entscheidet, soweit der Vorstand bei seiner Disziplinarstrafe bleibt, die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend.

### **§ 17 (Erweiterter Vorstand)**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Beauftragten des Vereins. Im erweiterten Vorstand werden die Angelegenheiten, die den Vorstand und die Beauftragten betreffen, diskutiert.

### **§ 18 (Kassengeschäfte und Versicherungen)**

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchführung, die Kontenführung und die Versicherungen des Vereins verantwortlich. Auf Verlangen hat der Kassenführer dem Vorstand kurzfristig Rechenschaft abzulegen.

Abweichend von § 10 dieser Satzung kann der Vorstand den Kassenwart oder ein anderes Vereinsmitglied berechtigen, die laufenden Geschäfte allein durchzuführen. Hierfür ist ein Mehrheitsbeschluss notwendig, an dem sich der Kassenführer oder das andere Vereinsmitglied nicht beteiligen dürfen.

Der Vorstand kann diese Berechtigung jederzeit widerrufen. Sofern Gefahr im Verzug ist, sind die Vorsitzenden, der Geschäftsführer oder der Kassenwart auch allein berechtigt, diese Erlaubnis zu widerrufen. Dies kann auch Dritten gegenüber ausgesprochen werden.

### **§ 19 (Kassenprüfung)**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal in direkter Folge möglich.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte jederzeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **§ 20 (Ordnungsbestimmungen)**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Die Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt eine schriftliche Einladung.

3. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.

4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Versammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als 1/3 der zu Anfang der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag aus der Mitte der Versammlung durch den Versammlungsleiter festgestellt.

5. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

6. Gewählt und abgestimmt wird grundsätzlich offen. Wenn ein Stimmberechtigter widerspricht, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Abstimmungen führt grundsätzlich der Versammlungsleiter durch. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlleiter gewählt. Der Wahlleiter darf nicht Kandidat sein.

8. Über Sitzungen der Organe wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Bei Vorstandssitzungen ist das Protokoll den Vorstandsmitgliedern unverzüglich, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

### **§ 21 (Die Jugendabteilung)**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

Die Jugendabteilung wird im Vorstand des Vereins durch den Jugendwart vertreten. Sie wird gesetzlich vom Vorstand vertreten.

### **§ 22 (Satzungsänderung)**

Satzungsänderungen können nur von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Soll die Satzung geändert werden, ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Änderung erfolgt in einer neuen Satzung.

### **§ 23 (Inkrafttreten der Satzung)**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Siegburg, den 26.03.2017

Der Vorstand

1. Vorsitzender      2. Vorsitzender      Kassenwart      Geschäftsführer      Jugendwart